



BEITRAGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Neufassung vom 11. November 2001 (DAB 12/02, BN 20), zuletzt geändert am 22. November 2018 (DAB 1/19, S. 27, Regionalteil Niedersachsen)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Architektenkammer Niedersachsen erhebt nach Maßgabe des Niedersächsischen Architektengesetzes zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gestrichen wird.

(3) Bei Tod eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 3 Beitragspflicht bei Ersteintragung und Wechsel der Beschäftigungsart

(1) Mitglieder, die im Beitragsjahr erstmalig in die Architektenliste in einer selbstständig tätigen Berufsausübung eingetragen wurden, zahlen für das betreffende Beitragsjahr den Beitrag für Mitglieder in nicht-selbstständiger Beschäftigungsart.

(2) Wechseln selbstständig tätige Mitglieder die Beschäftigungsart, so entsteht im Falle unterschiedlicher Beitragssätze die neue Beitragspflicht mit Beginn des Monats, der der geänderten Eintragung in die Architektenliste (Umschreibung der Beschäftigungsart) folgt.

(3) Wechseln Mitglieder erstmalig aus einer nichtselbstständigen Beschäftigungsart in eine selbstständig tätige Beschäftigungsart, so entsteht die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beitrages mit Beginn des Kalenderjahres, das der geänderten Eintragung in die Architektenliste (Umschreibung der Beschäftigungsart) folgt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Beschäftigungsart der Architektenkammer Niedersachsen unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach oder legt es die für eine Umschreibung erforderlichen Nachweise nicht unverzüglich vor, kann der Differenzbetrag aus unterschiedlichen Beitragshöhen rückwirkend bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Beschäftigungsart nachgefordert werden, wenn eine unverzügliche Anzeige der Änderung bzw. Vorlage der Nachweise zur Erhebung eines höheren Beitrags geführt hätte.

§ 4 Beitragsfestsetzung und Beitragshöhe

(1) Die Beiträge werden in der Höhe nach eingetragenen Beschäftigungsarten gestaffelt. Der Beitrag beträgt für jedes Kalenderjahr (Beitragsjahr)

- für Mitglieder die in einer selbstständig tätigen Beschäftigungsart eingetragen sind (freischaffend oder baugewerblich tätig) 360,- Euro
- für Mitglieder die in einer nichtselbstständigen Beschäftigungsart eingetragen sind (angestellt oder beamtet) 180,- Euro

(2) Die Vertreterversammlung beschließt jedes Jahr unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Kammer einen Hebesatz als Multiplikator für die Beiträge aus Abs. 1 und die geminderten Beiträge aus §§ 6 und 7. Dieser wird in der Haushaltssatzung auf Grundlage des Haushaltsplans beschlossen.

(3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist die in der niedersächsischen Architektenliste eingetragene Beschäftigungsart zum Zeitpunkt der Erhebung des Beitrags maßgebend.

(4) Die Beiträge aus Abs. 1, der Hebesatz und die Beiträge unter Berücksichtigung des Hebesatzes sind jährlich nach § 17 der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags, Beitragsbescheid

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten.

§ 6 Beitragsermäßigung aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit

(1) Mitglieder in selbstständig tätiger Berufsausübung zahlen auf schriftlichen Antrag den Beitrag für Mitglieder in nichtselbstständiger Berufsausübung, wenn die Höhe ihrer berufsbezogenen Einnahmen aus dem dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahr 52.500,- Euro unterschreiten.

(2) Mitglieder zahlen auf schriftlichen Antrag einen Beitrag in Höhe von 60,- Euro, wenn die Höhe ihrer berufsbezogenen Einnahmen aus dem dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahr 17.500,- Euro unterschreiten.

§ 7 Beitragsermäßigung aufgrund von Altersregelung

(1) Mitglieder, die seit dem letzten Jahr vor dem Beitragsjahr mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben und infolge Alters (Ruhestand) den Beruf auf Dauer nicht mehr ausüben, zahlen auf schriftlichen Antrag einen Beitrag in Höhe von 60,- Euro.

(2) Mitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen auf schriftlichen Antrag einen Beitrag in Höhe von 60,- Euro.

(3) Mitglieder, die vor dem 01.01.2003 von der Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 4 Beitragsordnung a.F. befreit waren, bleiben befreit. Mitglieder, denen vor dem 01.01.2003 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Beitragsordnung a.F. eine Beitragsermäßigung gewährt wurde, zahlen ohne weiteren Antrag den Beitrag in Höhe von 60,- Euro (Übergangsvorschrift).

§ 7 a Beitragsermäßigungen wegen Doppelmitgliedschaft

Mitglieder, die auch bei der Ingenieurkammer Niedersachsen beitragspflichtig sind, zahlen auf schriftlichen Antrag nur $\frac{3}{4}$ des Beitrags aus § 4 Abs. 1 und 2

§ 8 Verfahren bei Anträgen auf Beitragsermäßigung

(1) Der Antrag auf Beitragsermäßigung ist bei der Architektenkammer Niedersachsen innerhalb einer Frist von sieben Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich zu stellen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei der Architektenkammer Niedersachsen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Antrag abzulehnen (Ausschlussfrist). In den Fällen des § 6, § 7 Abs. 1 und § 7 a sind dem zu begründenden Antrag geeignete Nachweise zur Beurteilung der Ermäßigungsvoraussetzungen beizufügen. Von der Architektenkammer Niedersachsen zur Ergänzung des Antrags geforderte Angaben und Unterlagen sind innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen; wird die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag abgelehnt werden.

(2) Anträge auf Beitragsermäßigung gemäß § 6 und § 7 a sind in jedem Beitragsjahr neu zu stellen.

§ 9 Einnahmen

(1) Unter Einnahmen ist bei Mitgliedern in selbstständig tätiger Berufsausübung der Honorarumsatz nach Abzug der Umsatzsteuer zuzüglich eventueller Einnahmen aus berufsbezogenen Nebentätigkeiten zu verstehen. Bei baugewerblich tätigen Mitgliedern zählen zu den Einnahmen auch Einnahmen aus ihrer berufsbezogenen gewerblichen Tätigkeit. Im Falle einer Beteiligung eines Mitgliedes an einer Gesellschaft, werden diesem die Einnahmen der Gesellschaft nach dem Prozentsatz seiner Beteiligung zugerechnet.

(2) Unter Einnahmen sind bei Mitgliedern in nichtselbstständiger Berufsausübung sämtliche Bruttovergütungen im Sinne vom § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zuzüglich eventueller Einnahmen aus berufsbezogenen Nebentätigkeiten und/oder Leistungen nach den Regelungen zur Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III zu verstehen.

(3) Berufsbezogen sind Einnahmen, die mit der Berufsausübung und/oder Berufsausbildung des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners in einem inneren Zusammenhang stehen. Erhalten Mitglieder Leistungen in Form von Nettozahlungen, ist eine Umrechnung auf den Bruttobetrag vorzunehmen.

§ 10 Stundung und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Beiträge können auf schriftlichen Antrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Stundung kann für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt werden, sofern dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird. Dem zu begründenden Antrag sind zur Beurteilung des Härtefalls geeignete Nachweise beizufügen. Von der Architektenkammer Niedersachsen zur Ergänzung des Antrags geforderte Angaben und Unterlagen sind innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen; wird die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag abgelehnt werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der noch ausstehenden Beitragschuld stehen.

§ 11 Bescheid zur Beitragsermäßigung und Stundung

Der Bescheid über einen Antrag auf Beitragsermäßigung oder Stundung ergeht schriftlich, ist zu begründen und - soweit erforderlich - mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

§ 12 Erinnerung, Mahnung und Beitreibung

(1) Über Beiträge, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird.

(2) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist aus Abs. 1 nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig nach Tarifstelle E Nr. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen – unter erneuter Setzung einer Zahlungsfrist von zwei Wochen – angemahnt. Werden mehrere Beitragsforderungen oder Kosten- und Beitragsforderungen gleichzeitig angemahnt, wird nur eine Mahngebühr erhoben. In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Beitrages, mindestens jedoch 10,- Euro, erhoben wird. Des Weiteren ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf den Säumniszuschlag, dann auf die Mahngebühr und zuletzt auf die rückständige Beitragsforderung verrechnet.

(4) Bei erfolglosem Mahnverfahren werden rückständige Beiträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 13 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen aufgrund dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften über die Zahlungsverjährung in der jeweils geltenden Fassung der Abgabenordnung entsprechend.

§ 14 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Verwaltungsakt aufgrund dieser Beitragsordnung ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sie ist gegen die Architektenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsbehelfe gegen Beitragsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Beitragsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer Niedersachsen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.